

Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Berufung der Frau Efthalia Karachristou in den Integrationsbeirat der Stadt Hilden
2. Erschließungsaufwand für die Straße Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a
3. Satzung der Stadt Hilden vom 20.09.2007 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“
4. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung als Satzung
5. Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 A, 1. Änderung (VEP Nr. 8) für den Bereich Lehmkuhler Weg / Richrather Straße
6. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 228 für den Bereich des ehem. Güterbahnhofgeländes zwischen Bahnhofsallee und Ellerstraße
7. Offenlegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich für den Bereich des ehem. Güterbahnhofgeländes zwischen Bahnhofsallee und Ellerstraße

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

8. Kraftloserklärungen
9. Aufgebote

Jahrgang	14
Nr.	19
Datum	08.10.2007

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2007

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	31.*			25.**		13.			19.		21.	12.
Haupt- und Finanzausschuss			28.					22.		31.		
Rechnungsprüfungsausschuss			26.						17.		26.	
Personalausschuss			22.						05.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			19.					15.			28.	
Stadtentwicklungsausschuss	17.	14.	21.		02.	06.		08.	12.	10./17.	07.	05.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			14.		30.						28.	
Kulturausschuss	25.		16.			01.					30.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			05.						10.			
Jugendhilfeausschuss			15.		31.						29.	
Integrationsbeirat		08.			03.				06.		08.	
Kinderparlament					15.						20.	
Jugendparlament					24.						22.	

*Einbringung Haushalt

**Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:Angelique.Fritsch@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Berufung der Frau Efthalia Karachristou in den Integrationsbeirat der Stadt Hilden

Das bisherige Mitglied des Integrationsbeirates Aynur Tugrul (geb. Bucan), vormals Bogenstr. 14, Hilden, hat ihren Wohnsitz von Hilden nach Neuss verlegt. Damit sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen. Die Vertreterin hat ihren Sitz damit verloren (§ 37 Ziffer 2 Kommunalwahlgesetz).

Die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Integrationsbeirates, das während einer Wahlperiode aus dem Integrationsbeirat ausscheidet, regelt sich gem. § 27 Abs. 11 GO NW nach § 45 KWahlG NW und § 69 KWahlO.

Das bisherige Mitglied des Integrationsbeirates Aynur Tugrul, ist auf Grund des Wahlergebnisses vom 21.11.2004 aus der Internationalen Liste der SPD in den Integrationsbeirat berufen worden. Da für sie und ihren Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Dementsprechend ist folgender Bewerber zur Nachfolge bestimmt:

5. Efthalia Karachristou
1954

Oben genannte Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 17.09.2007

Günter Scheib

als Wahlleiter für die Kommunalwahl

2. Erschließungsaufwand für die Straße Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -

Der Rat der Stadt Hilden hat am 19.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Straße Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -, im Wege der Kostenspaltung mit Ausnahme der Teileinrichtung Grunderwerb, ermittelt und abgerechnet.
- II. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -, wird hiermit beschlossen.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a – vom 14.12.2006 außer Kraft.
- III. Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Die vor bezeichnete Erschließungsanlage ist - mit Ausnahme der Teileinrichtung Grunderwerb - endgültig hergestellt.
Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter II. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekannt zu machen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage
„Menzelweg - von Henkenheide bis Haus Nr. 66a -“:

Flur: 65
Flurstücke. 626, 627, 628, 629, 630, 636, 637, 638, 639, 640, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 671, 672, 673, 751, 1047, 1049, 1048, 1045, Teile aus 3030, 2422, Teil aus 2423, 2871, 2868, 2869, 2929, 2874, 2873, 1247, 3031, 385, 2035, 2034, 1726, 1725, 390, 387, 3005, 3006, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 2864, 2559, 802, 746, 729, 730, 733, 372, 371, 1921, 1920, 1919, 1918, 1917, 1907, 367, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1057

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 20.09.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Satzung der Stadt Hilden vom 20.09.2007 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“ wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie wie nachstehend beschrieben hergestellt ist.

a) von Henkenheide bis einschl. Menzelweg Haus Nr. 44:

1. Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Asphalt; beiseitige Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Pflaster; beidseitige Gehwege mit Unterbau und Decke aus Platten/Pflaster mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

b) von Menzelweg Haus Nr. 44 bis einschl. 60:

1. Fahrbahn, Gehwege und Parkflächen mit Unterbau und Decke aus Pflaster ohne Abgrenzung auf einem Niveau (Verkehrsmischfläche);
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

c) von Menzelweg Haus Nr. 62 bis einschl. 66a:

1. Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Asphalt;
2. Entwässerungseinrichtungen betriebsfertig;
3. Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden vom 20.09.2007 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Menzelweg - von Henkenheide bis einschl. Haus Nr. 66a -“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 20.09.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

4. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung als Satzung

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Elb unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 09.07.2007 zugrunde.

Von einem Umweltbericht wurde im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen, ein Überblick über die wesentlichen Umweltbelange wird in der Entscheidungsbegründung dargestellt.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 9, die westlichen Grenzen der Flurstücke 58, 30, 20 und 61 (letztes entstanden aus Flurstück 1) in Flur 33, die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 197 in der Flur 34, die westliche Grenze des Flurstückes 45, die westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 46, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 44, 43 und 51, die östlichen Grenzen der Flurstücke 51, 32 und 31 in der Flur 33, die Straße "Elb".

Der Bebauungsplan Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

1. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 2A, 1. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 2 A, 1. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 A, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 26.09.2007

Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender
Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 26.09.2007

Günter Scheib
Bürgermeister



6. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 228 für den Bereich des ehem. Güterbahnhofgeländes zwischen Bahnhofsallee und Ellerstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.09.2007 die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 228 beschlossen. Dem Beschluss der öffentlichen Auslegung liegt der Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht mit Stand vom September 2007 zugrunde.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der erweiterten Hildener Innenstadt und erstreckt sich von der Bahnhofsallee bis zur Hülsenstraße. Es wird begrenzt im Westen durch die Bahntrasse Düsseldorf-Opladen-Köln, im Norden durch die Hülsenstraße, im Osten durch die „Alte Ellerstraße“ und durch die Südwestgrenzen der Flurstücke 353, 365, 377, 383 und 384 (alle in Flur 51 der Gemarkung Hilden) sowie im Süden durch eine gedachte Linie zwischen der Schillerstraße und der Bahntrasse.

Mit der Planung sollen Flächen, die bisher im Flächennutzungsplan als „Flächen für Bahnanlagen“ ausgewiesen sind, in Mischgebiet (MI), Gewerbegebiet (GE), und Grünfläche umgewandelt und damit für eine wirtschaftlich-gewerbliche Nutzung vorbereitet und/oder gesichert werden.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

15.10.2007 bis einschließlich 16.11.2007

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. **Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen sind verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 228 (Stadt Hilden, Tiefbau- und Grünflächenamt, Sachgebiet Grünflächen/Forst, J. Brockhaus, 30.03.2007);
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 228, Büro Rehm, Haan vom 30.07.2007
- Vorplanung zur Entwässerung des B-Plangebietes 228 in Hilden, Dr. Pecher AG, Erkrath vom 30.01.2007
- Flächenrisiko - Detailuntersuchung „ME Hilden Gbf. Schillerstraße (Standort 8463 Kreis Mettmann)“, GFM Umwelttechnik GbR, Wesseling vom 27.04.2005

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 27.09.2007

Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender
Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 27.09.2007

Günter Scheib
Bürgermeister



7. Offenlegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich für den Bereich des ehem. Güterbahnhofgeländes zwischen Bahnhofsallee und Ellerstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.09.2007 die öffentliche Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen.

Dem Beschluss der öffentlichen Auslegung liegt der Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht vom September 2007 zugrunde.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der erweiterten Hildener Innenstadt und erstreckt sich von der Einmündung Benrather Str./Bahnhofsallee bis zur Hülsenstraße. Es wird begrenzt im Westen durch die Bahntrasse Düsseldorf-Opladen-Köln, im Norden durch die Hülsenstraße, im Osten durch die

„Alte Ellerstraße“ und durch die Südwestgrenzen der Flurstücke 353, 365, 377, 383 und 384 (alle in Flur 51 der Gemarkung Hilden) sowie der Bahnhofsallee und im Süden durch die Benrather Str..

Mit der Planung sollen Flächen, die bisher im Flächennutzungsplan als „Flächen für Bahnanlagen“ ausgewiesen sind, in Mischgebiet (MI), Gewerbegebiet (GE) und Grünfläche umgewandelt werden. Die in der Bahnhofsallee nördlich der Bahngleise ausgewiesenen Wohnbauflächen, sollen in Mischgebiet umgewandelt werden.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

15.10.2007 bis einschließlich 16.11.2007

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. **Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.**

Gemäß § 3 (2) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht können auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de -> Flächennutzungsplan -> Nord-> 017 eingesehen werden.

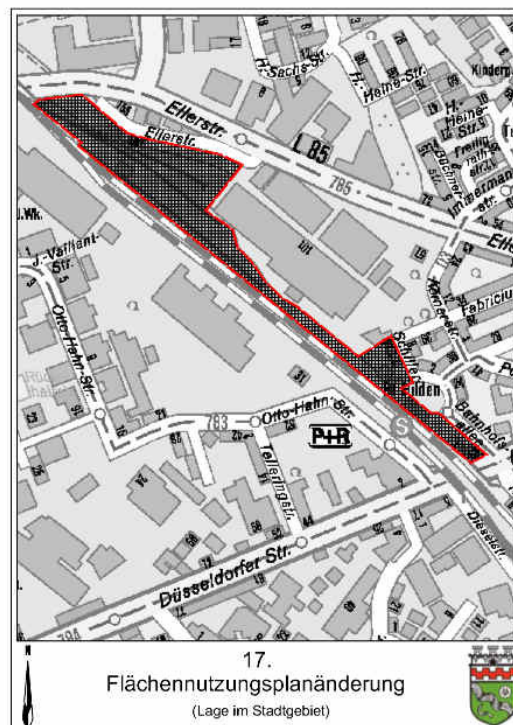
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 27.09.2007
Günter Scheib
Bürgermeisterr

Bekanntmachungsanordnung:
Die Veröffentlichung vorstehender
Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 27.09.2007
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

8. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021132901
Nr. 3031674157

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3028271 - Nr. neu 3023028271

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. September 2007
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

9. Aufgebote

Das Sparkassenbuch

Nr. 3041338975

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 3075041 - Nr. neu 3023075041
Nr. alt 2085991 - Nr. neu 4022085999

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1836857 - Nr. neu 3031836855
Nr. alt 1945815 - Nr. neu 3031945813

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2431864 - Nr. neu 3042431860
Nr. alt 3844008 - Nr. neu 3043844004
Nr. alt 3981198 - Nr. neu 3043981194
Nr. alt 2295509 - Nr. neu 4042295503

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. September 2007
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND